

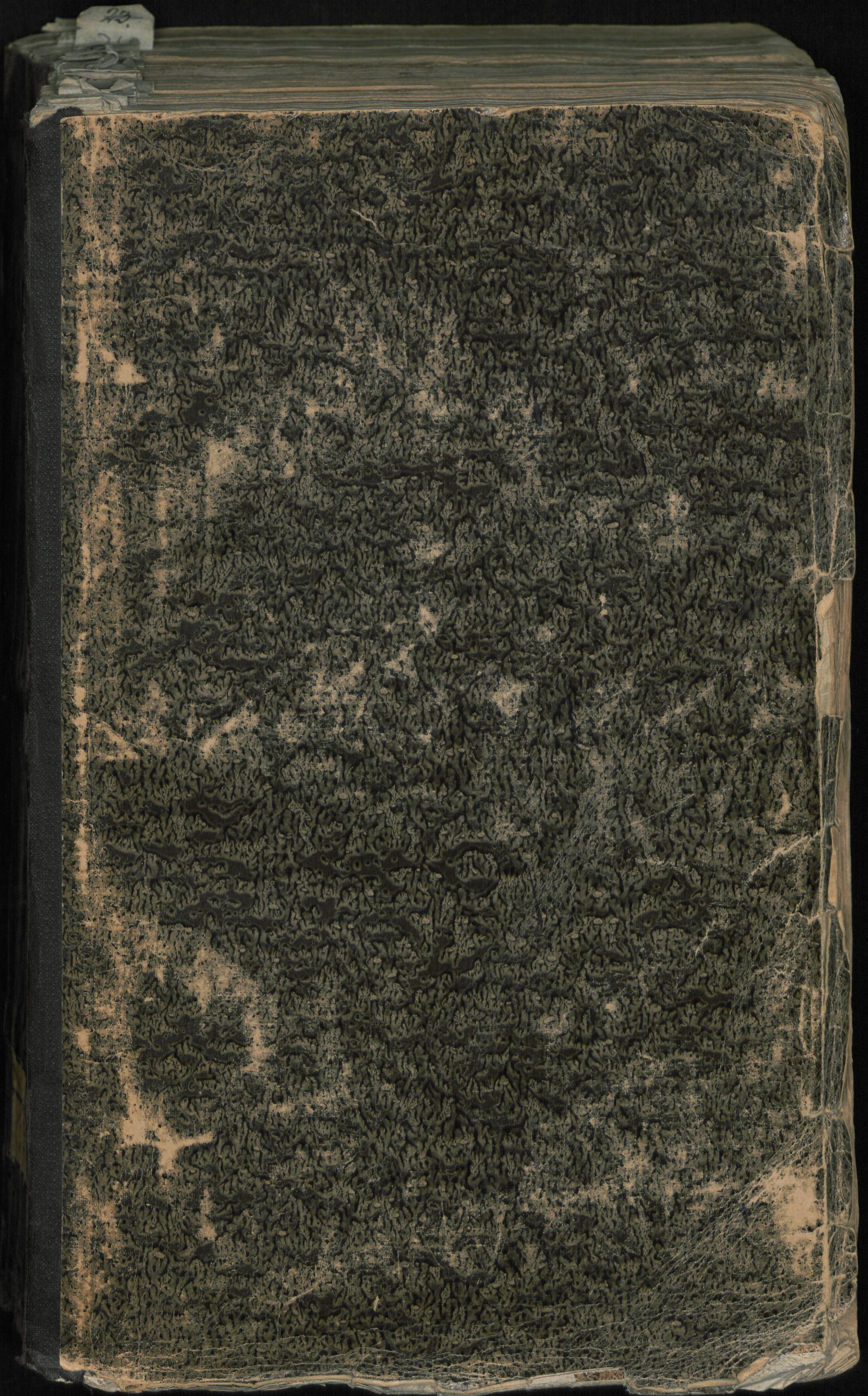
Species Facti. Es hat die Stadt Rostock/ welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen ...

[S.l.], [ca. 1715]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838025684>

Druck Freier  Zugang

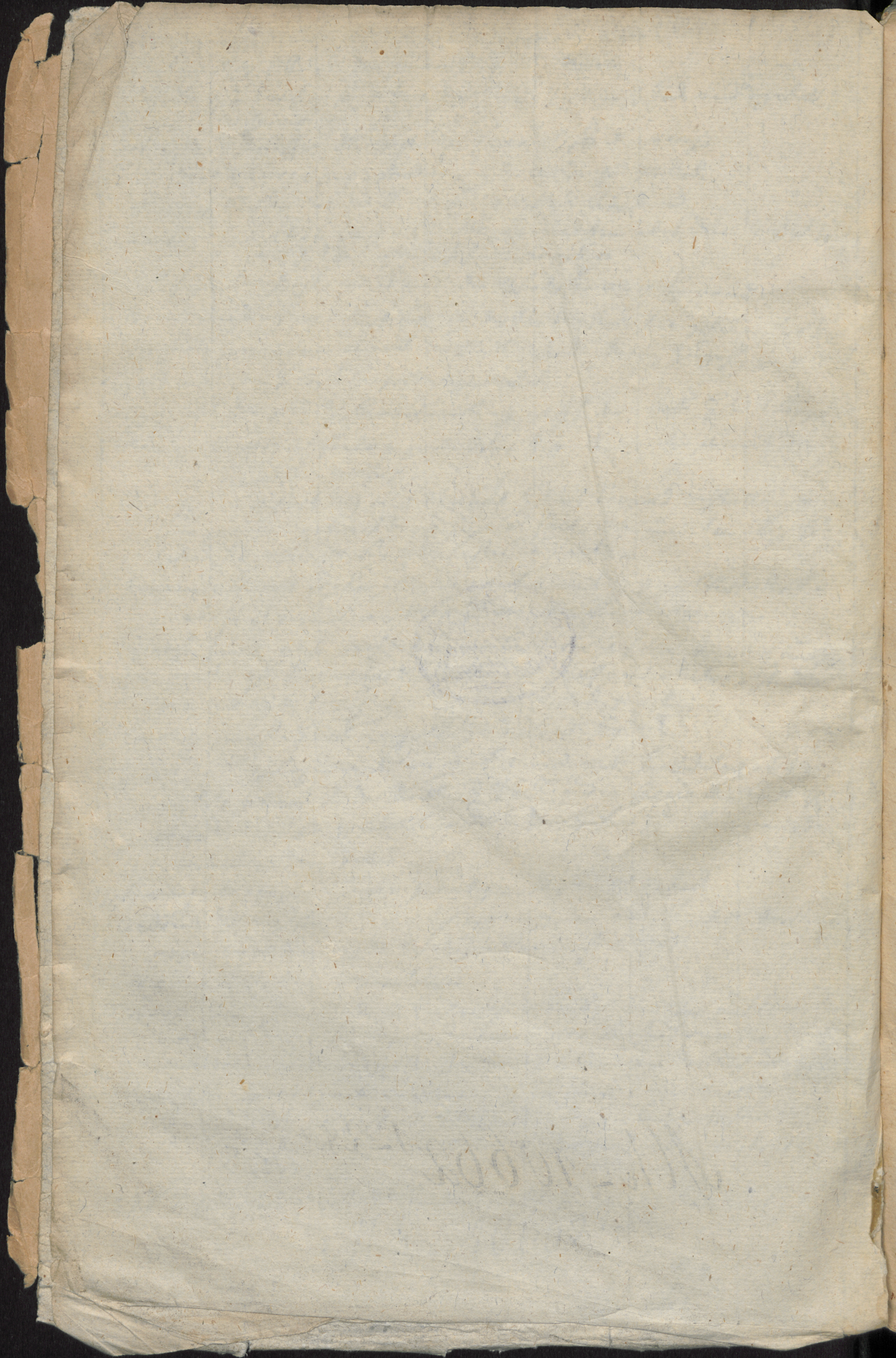




145
210
145 reg.



Mk. 10662. 1-28 <Man?>



23.
24.
FO. 11.

219

SPECIES FACTI.

Es hat die Stadt Rostock / welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen / nachdem sie sich Anno 1573. denen Herren Herzogen zu Mecklenburg / als ihren Landes-Fürsten auf gewisse Maasse submittiret / sich in denen mit den Herren Herzogen gemachten Pactis oder Erb-Vorträgen / viel hochwichtige Privilegia und Zeichen ihrer alten Freyheit vorbehalten ; worunter nächst der Jurisdiction in Geist- und Weltlichen Dingen / der Münz-Gerechtigkeit / freyer Bestellung ihres Statt-Regiments, und dem Jure Compationatus bey der Academie zu Rostock wohl.

1.) Das Jus Præsidi, oder das Recht ihre eigene Garnison zu halten ; 2.) das Jus collectandi, oder die Steuer Gerechtigkeit / jedoch gegen Erlegung einer jährlichen Erkenntlichkeit / und 3.) die hohe Jagd auf ihren Statt- und ihrer Gottes-Häuser- und Spital-Güther-Feldern die vornehmste gewesen / wie davon der Statt von Kaysern zu Kaysern / und von Lands-Fürsten zu Lands-Fürsten confirmirt und ertheilte Privilegia und Erb-Vorträge d. A. 1573. und 1584. weitläuffig zeugen.

Des letzt verstorbenen Herrn Herzogs zu Mecklenburg Schwerin / Friederich Wilhelm piæ memoriæ Durchl. hat das Mittel gefunden / die Stadt dahin zu persuadiren / daß sie A. 1702. den 27. Martii Sr. Durchl. das Jus Compræsidi, und die hohe Jagd auf der Statt Feldern auf Lebenslang überlassen / jedoch mit dem Bedinge / daß die Garnison und der Commandant Sr. Durchl. und der Stadt zugleich schweren / und Sr. Durchl. keinen Commandanten / als der der Stadt anständig / hinein setzen / auch sonst die Stadt bey allen ihren alten Privilegiis, und der von undenklichen Jahren her mit der Ritterschafft habenden Unions gelassen werden sollte.

Nach tödtlichen Hintritt Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Durchl. haben des jetzt-regierenden Herrn Herzogs Durchl. allerhand Mittel hervor gesucht / um die Stadt dahin zu obligiren / daß Sie mit Sr. Durchl. eben einen solchen Vergleich wie mit dero Herrn Bruder p. m. eingehen möchte. Weil aber die Stadt wahrgenommen / daß sie wenig Vortheil von oberwehnten Vergleich gehabt / indem Seine Durchl. ihnen einen Commandanten / den Obristen Schwerin / so ein sehr brutaler Mann ist / bestellet / ohne daß er der Stadt vermöge Vergleichs d. 1702. präsentiret / oder von selbiger beeidiget worden / die Garnison der Stadt nicht mit schweren lassen / auch ihre Unterthanen insonderheit / weil sich das Wild in der Stadt Forsten gar zu sehr gemehret / und also ihnen grossen Schaden gethan hatte / viele Klagen führten ; So verbathe Bürgermeister / Raht / und hundert Männer (welche ein Collegium seynd / so die ganze Bürgerschaft repräsentiret ;) solches unterthänigst ; und da Se. Durchl. durch dero Rähte einige einfältige arme Bürger privatim zu Annemung der Accise, unter Fürstellung allerhand vermeinten Vortheils bereden liesse / und B. M. Raht / und hundert Männer / legali modo nicht mit dazu ziehen wolte / so appellirten B. M. Raht / und hundert Männer / an Ihro Kayserl. Majestät hochpreißl. R. S. R. und erhielten auch ratione juris præsidii, accisarum & Venationis nach und nach etliche Mandata S. C. und Paritorias.

Wie nun also das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium sahe / daß mit Recht wenig zu erhalten / bemächtigte es sich / unter dem Vorwand / einer Execution, wegen noch nicht bezahlter Lands-Contribution, der Stadt Accise, und aller dazu gehöri-

hörigen Brieffschaften / und nachdem Sie der Stadt alle Urkunden zu ihrer Justification auß den Händen gespielet zu haben vermeinten / so reisete Sr. Durchl. Canzley-Director, Schöpffer / nach den Universitäten / Erfurt / Wittenberg / Halle / und Helmstädt / und brachte daselbst mit allerhand falschen Vorgebungen / ob solte die Stadt ein mehreres / als die ihr concedirte Summam in der Accise von den Frembden erfordert haben / von den Juristen Facultäten daselbst einige Responfa heraus: 1.) daß dieses Crimen præensum ein Crimen læsæ Majestatis sey; daß 2.) deßhalb eine Inquisition von dem Lands-Fürsten angestellet; und 3.) daß man das Directorium der Stadt Rostock / als Burgermeister und Rath's-Verwandte mit Personal-Arrest belegen könte.

So fort nach des Canzley Directoris Zuruckkunft liessen Se. Durchl. die drey Burgermeistere / Stever / Zietke und Beselin / wie auch die drey älteste Gelehrte Rath's-Herrn erstlich in ihren Häusern arrestiren / und alle ihre Sachen versiegeln / auch sie hernachmahls gefänglich nacher Schwerin abführen / und darauff dem übrigen Rath vortragen / daß / weil ihr Stadt Regiment wegen deß Verhaffts der dreyen Burgermeistere / und drey Rath's-Verwandten / nicht süglich besetzt / solten der Canzley-Director Schöpffer und Justiz Rath Dertling / als Interims Directores, dem Stadt-Regiment vorstehen / und solte der übrige Rath erwählen / ob er bey den neuen Directoribus mit niedersitzen / oder sich des Stadt-Regiments gar begeben wolte / indem man nicht wüßte / wie weit der Rath selbst mit in dem præendirten Crimine impliciret; Und da der Rath in dieses nachtheilige Begehren nicht willigen können / und von dem Criminal Process, vermöge Erb-Vertrags d. A. 1573. S. Wenn sich ein Fall zuträgt zc. an Ihro Kayserl. Majestät appelliret / So hat man den übrigen Rath / und alle hundert Männer / so die Bürgerschaft præsentiret / auf dem Rath-Hause zu Rostock in der so genannten blauen Stuben den 19. Febr. a. c. arrestiret / und an sie verlanget / daß weil sie mit den von Sr. Durchl. verordneten Interims-Directoribus nicht niedersitzen wolten / sie / der Rath / abgedancket und gehalten seyn solten / unter Abstattung eines Eydes / das ganze Stadt-Archiv heraus zugeben / und da sie solches nicht gethan / noch thun können / hat man den Rath und 100. Männer vom 19. Febr. biß den 23. Mart. in einem Zimmer / die blaue Stube genannt / gefänglich gehalten / daselbst unaufhörlich eingeheizet / und ihnen einen fiscalischen Process formiret / vermöge dessen / weil sie durch die an Ihro Kayserl. Majestät in einer Criminal Sache eingewandte Apellation das Fürstl. Mecklenburgische Privilegium de non appellando violiret zu haben beschuldiget wurden / in 100. Marck löthiges Goldes condemniret / und also fort wegen solches Geldes eine unbeschreiblich harte militarische Execution in der Bürger Häuser ergehen lassen / welche mit der armen Leute Haabseeligkeit / Weibern / und Kindern recht verschwenderisch und bößhaft umbgehen / daß davon die Documenta ohne grosse Bewegung nicht zulesen; der übrigen Drangsaalen / so ihnen angethan worden / umb sie zu obligiren / den Eyd wegen der Stadt Brieffschaften abzuschweren zu geschweigen.

Der Hochpreisl. Reichs-Hoff-Rath hat zwar den 9. Mart. h. a. dem Herrn Herzog in 2. Mandatis S. C. allergnädigst anbefohlen / 1.) bey Strafe 50. Marck löthiges Goldes die 3. Burgermeister und 3. Rath's-Herrn auf freyen Fuß zu stellen / 2.) bey eben derselben Strafe das Stadt-Regiment wieder zu restituiren / Und hat auch 3.) wegen des von der Stadt gebetenen Conservatorii auf die Crayß außschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crenses ein Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät erstattet; Allein ob gleich dieses alles Sr. Durchl. Agenten infinuiret worden / so hat doch ders Ministerium und insonderheit der auf die gute Stadt Rostock ganz erbitterte Doctor Schöpffer, denen Kayserl. allerhöchst-und gerechtesten Verord:

23.
24.
ordnungen nicht gelebet / mit Occupation der Stadt: Zeughauses / Waage / Schreibe-
berey / Cammerer / Krähnen / wie auch dero ihr zuständigen Fleckens Warnemünde /
des Hafens / der Stadt: und ihrer Gottes: Häuser / Clöster. und Hospitalien Güther
beständig fortgefahret / den Nacht den 23. Mart. nach Büzow / und die übrige hun-
dert Männer theils auff die Schreibeberey theils auff die Cammerer in noch engern Arrest
gebracht / und hat dagegen der armen Gefangenen / und ihrer Weiber und Kinder /
wie auch der gesammten Ehrwürdigen Priesterschaft inständiges Bitten und Flehen /
nichts verfangen wollen. Weil aber das Fürstl. Ministerium das Conservatorium
gerne eludiren wollen / damit Sr. Kayserl. Majestät Hülffe zu spät seyn möchte / als
haben sie endlich durch den Reichs: Hof: Rath Pettkumb und den Hof: Intendant
Walter (welche bey den Gefangenen vorgegeben / Ihr. Kayserl. Majestät Mandat
sey nur cum clausula) die Bürgermeister und Nachts: Herrn in Schwerin dahin über-
redet / daß sie sich Endlich verbunden / mit der Bürgerschaft / jedoch ohnverlezt ihrer
ohnstreitigen Jurium, sich dahin zu bearbeiten / daß die drey streittige Puncta wegen
des Juris Præsidi, der Accisæ, und der Jagd / gütlich abgethan werden solten / wo-
bey sie nur Ih. Kayserl. Majestät Mandata zusehen verlanget / aber nicht erhalten
können: Nachdem nun der übrige Nacht in Büzow ein gleiches versprochen / sind sie
an statt auf Rostock erlassen zu werden / nach Dobbran geführet worden / wohin end-
lich auch die 100. Männer / als sie sich ebenfalls zum Versuch gütlicher Handlung ver-
standen / einige Deputatos abgesandt / und sind sie also den 11. April des Arrestes
(welcher so lange schmählicher und höchst: beschwärllicher Weise gewehret hat) unter
den End / nicht auß der Stadt zu weichen / erlassen worden.

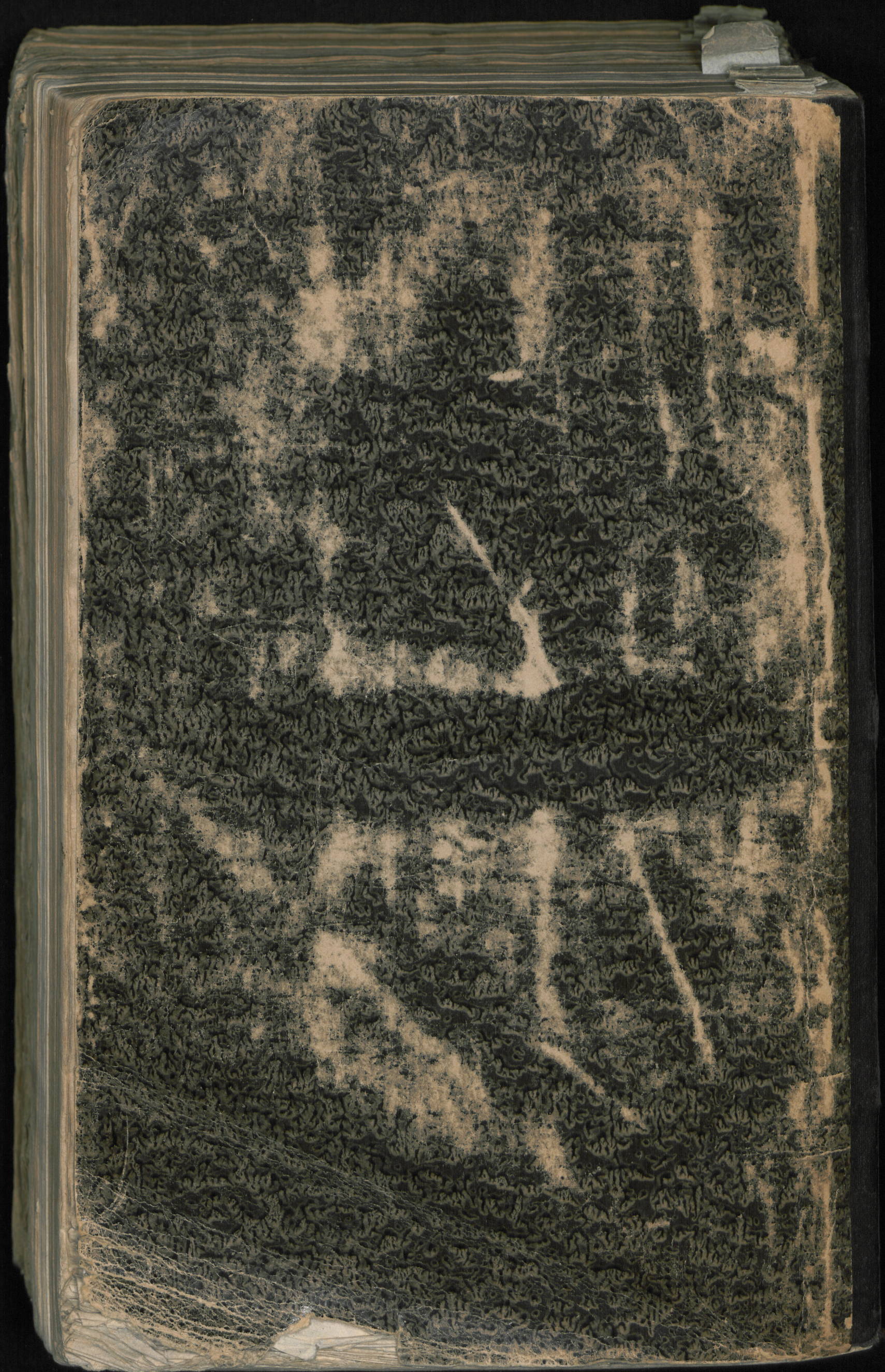
Witler weile ward in Rostock nomine Sr. Durchl. ein Patent publiciret / daß
wenn Bürgermeister und Nacht der alten Erb: Union mit der Ritterschafft renunciiren
wolte / solten sie in ihren übrigen Privilegiis nicht gefährdet / und wenn durch Anneh-
mung der Accisæ sie in ihren Salaris Abgang litten / solte ihnen solches auß der Fürstl.
Cammer ersetzt werden. Allein der Nacht / so bald werckte wie unter dessen Tren-
nung à corpore provinciali nur ihr gewisser Untergang steckte / ließ sich dieses nicht
blenden / daher der R. H. R. Pettkumb gesaget: Man verliesse sich auf das Kayserl.
Mandat, Ih. Durchl. würden doch nicht pariren / und könnten Ih. Kayf. Majestät in
dieser Sache nicht Richter seyn / sondern es müste bey dem Reichs: Convent zu Regens-
spurg außgemacht werden; Ja Sr. Durchl. selbst haben gegen den Stadt: Syndicum
Dr. Krohn, und Protonotar. Eggerdes erwehnet: man suchte frembde Völcker ins
Land zu führen / er wolte Seine Fürstliche Macht dagegen setzen / und solte es noch
Blut kosten / auch über der jenigen Köpfe außgehen / so dieses angesponnen. Wie
nun also die Bürgerschaft bald gemercket / daß es dem Schwerinischen Hoffe noch
allezeit umb Aufhebung aller ihrer Privilegien und Gerechtsame zu thun; so hat sie
endlich den 27. April Bürgermeister und Rath nach Dobbran wissen lassen / daß sie
die Handlung weiter nicht fortsetzen / sondern Ihr. Kayserl. Majest. allergerechtesten
Decision und allernädigsten Hülffe gewärtigen möchten.

Hierauf sind B. M. und Rath wieder in ihre vorige gefängliche Verhaftung
nacher Schwerin gebracht / und die 100. Männer wieder außs Nacht: Haus zu Rostock
in ihren Arrest geführet worden / woben ein armer ganz contracter Mann der weder
gehen noch stehen können / 2.) eiuere so denen Soldaten unter den Händen verscheiden
wollen / und stäts über einen Medicum und Prediger geruffen / und 3.) ein Mann
dessen verstorbene Frau noch unbegraben über der Erden gestanden / mit Gewalt außs
Nacht: Haus geschleppt worden; jedoch hat man den einen agonizirenden wieder er-
lassen müssen. Daselbst haben die Soldaten denen Leuten Wein und dergleichen /
so sie zu ihrer Labung mitgenommen gehabt / auch die geringste Stücklein Pappier /
Dinten und Feder Gewaltfamblich weggenommen / ihnen in 24. Stunden nichts zu
Essen

Essen gelassen / darnach hat man ihnen auf 16. Personen 6. Pfund zart Kalb-Feisch
(welches viele auß natürlicher Aversion nicht essen können) und ein halb Maß Bier
gereicht / und sitzen sie leider! Gott erbarme es / indessen noch in solchen Arrest. Je
elender und kärglicher aber die armseeligen auf den Raht-Hause gespeiset werden / je
prächtiger tractiren sich die Soldaten in ihren Häusern / und stehet nicht anders zu
vermuthen / als daß die guten Leute endlich in dieser eussersten Drangsal bey allen ihren
kundbaren Rechten ihre Privilegia der unumschrenckten Gewalt des Fürstl. Schwe-
rinischen Ministerii werden aufopffern müssen / wofern Ih. R. Majestät das allerge-
rechtste Conservatorium, als das einzige Mittel ihrer Hülffe / da man sonst schon
ein ganzes Volumen lauter favorabler Kayserl. Verordnung sine ullo alio effectu,
als daß das Fürstl. Ministerium nur ärger zu gefahren / vor sich hat / wornach die arme
Bedrangte leider! so lange vergeblich außgesehen / noch länger zurück halten werden.
An der Execution des Kayserl. Conservatorii ist umb so weniger zu zweifeln / weil des
mit-regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. die Garands des
Hamburgischen Tractats d. 1701. nemlich Ihre Königl. Majestät von Groß-Brit-
tannien / als Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg / und Ih. R. Majest.
zu Dännemarck Norwegen / als Herzog zu Hollstein bereit requiriret / der guten
Stadt Rostock gegen den unbefugten Bedruck dero Hrn. Betters Durchl. hülffliche
Hand zu leisten / indem Sie diesem ganz unerhörten Verfahren ob Condominium
universale selbstentgegen sind und widersprechen. Von welchem Schreiben die
Copiâ sub Lit. A. hiebey kombt.

Es haben auch Ih. Königl. Majestät von Groß-Brittannien schon deßhalb in
nachdrücklichen Terminis an Se. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin geschrieben; /
welchemnach nicht zu zweifeln / daß / wann der Schwerinsche Hof Ih. Kayserl. Majestät
Ernst nur siehet / er von seinen im Reich unerhörten Violenzen bald abstehen / die gute
Stadt auß allen ihren ærumnis eluctiren, und Ihre Kayserl. Majestät allergerech-
teste Hülffe und Erbarmung auch bey der späthen Nachkommenschaft mit unsterbli-
chen allerunterthänigsten Danck erkennen werde. Dahingegen wenn die billichste
Hülffe noch länger außbleibet / das Fürstl. Ministerium über die Stadt / deren ganze
Nahrung darnieder lieget / in Summum despectum Cæsareæ autoritatis & ju-
dicatorum durch öffentliche Gewalt triumphiren / und damit alle andere Reichs-
Land-Stände und Unterthanen vom weiterem Recurs an Ih. Kayserl. Majestät /
und die höchste Reichs-Gerichte abschrecken würde / welches doch noch als eines der
größten Kleinod in der Kayserl. Crone bisshero gesundelt / und Dero hohes Ministe-
rium billich darüber mit-eyfern wird und soll: Se. Durchl. verliessen dabey nichts
an ihren vermeinten Rechten / Gestalt ihnen daselbe in petitorio außzuführen auß-
drücklich reserviret worden / interim aber die Stadt nothwendig wieder solche in die
Länge ganz unertägliche öffentliche Gewalt geschüzet werden muß / wenn das
Oberrichterliche Ambt einen Effectum
haben soll.

L. A.



SPECIES FACTI.

Es hat die Stadt Rostock / welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen / nachdem sie sich Anno 1573. denen Herren Herzog lenburg / als ihren Landes Fürsten auf gewisse Maasse submittiret / mit den Herren Herzogen gemachten Pactis oder Erb-Vorträgen / wie Privilegia und Zeichen ihrer alten Freyheit vorbehalten ; worunter no diction in Geist- und Weltlichen Dingen / der Münz-Gerechtigkeit / frey ihres Statt-Regiments, und dem Jure Compationatus bey der Rostock wohl.

1.) Das Jus Præsidi, oder das Recht ihre eigene Garnison zu halten ; collectandi, oder die Steuer Gerechtigkeit / jedoch gegen Erlegung ei Erkennlichkeit / und 3.) die hohe Jagd auf ihren Statt- und ihrer G und Spietal-Güther-Feldern die vornehmste gewesen / wie davon d Kaysern zu Kaysern / und von Lands Fürsten zu Lands Fürsten co ertheilte Privilegia und Erb-Vorträge d. A. 1573. und 1584. weitl Des letzt verstorbenen Herrn Herzogs zu Mecklenburg Schwer Wilhelm pia memoriae Durchl. hat das Mittel gefunden / die St persuadiren / daß sie A. 1702. den 27. Martii Sr. Durchl. das Jus und die hohe Jagd auf der Statt Feldern auf Lebenslang überlassen dem Bedinge / daß die Garnison und der Commandant Sr. Du Stadt zugleich schweren / und Sr. Durchl. keinen Commandanten / Stadt anständig / hinein setzen / auch sonst die Stadt bey allen ihren giis, und der von undencklichen Jahren her mit der Ritterschafft habe gelassen werden solte.

Nach tödtlichen Hintritt Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms des jetzt-regierenden Herrn Herzogs Durchl. allerhand Mittel hervor die Stadt dahin zu obligiren / daß Sie mit Sr. Durchl. eben einen solch wie mit dero Herrn Bruder p. m. eingehen möchte. Weil aber die S nommen / daß sie wenig Vortheil von oberwehnten Vergleich gehabt / Durchl. ihnen einen Commandanten / den Obristen Schwerin / so ein Mann ist / bestellet / ohne daß er der Stadt vermöge Vergleichs d. 1702. oder von selbiger beeidiget worden / die Garnison der Stadt nicht mit se auch ihre Unterthanen insonderheit / weil sich das Wild in der Stadt f sehr gemehret / und also ihnen grossen Schaden gethan hatte / viele Kle So verbathe Bürgermeister / Racht / und hundert Männer (welche e seynd / so die ganze Bürgerschaft repræsentiret :) solches unterthan Se. Durchl. durch dero Rächte einige einfältige arme Bürger privati mung der Accise, unter Fürstellung allerhand vermeinten Vortheils und B. M. Racht / und hundert Männer / legali modo nicht mit dazu so appellirten B. M. Racht / und hundert Männer / an Ihro Kayserl. A preißl. R. S. R. und erhielten auch ratione juris præsidii, accisarun nis nach und nach etliche Mandata S. C. und Paritorias.

Wie nun also das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium sahe / daß mit Recht wenig zu erhalten / bemächtigte es sich / unter dem Vorwand / einer Execution, we gen noch nicht bezahlter Lands-Contribution, der Stadt Accise, und aller dazu ge horis

